

Gesetzesentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129b StGB (..... StrÄndG)

(Stand: 24. September 2001)

A. Problem und Ziel

Nach geltendem Recht setzt die Strafbarkeit der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung nach den §§ 129, 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) voraus, dass diese Vereinigungen zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGH St 30, 328, 329 f.). Die Gemeinsame Maßnahme der EU vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der EU (ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S. 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“. Dies führt zur Notwendigkeit der Ausdehnung der §§ 129, 129 a StGB auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen in den EU-Mitgliedsstaaten. Die jüngsten terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten lassen darüber hinaus eine Erstreckung der genannten Vorschriften auf im Ausland tätige kriminelle oder terroristische Vereinigungen erforderlich erscheinen, um den internationalen Terrorismus effektiv zu bekämpfen.

B. Lösung

Einführung eines § 129 b in das Strafgesetzbuch, demzufolge die §§ 129, 129a StGB auch für Vereinigungen im Ausland gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129b StGB (..... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

..... Strafrechtsänderungsgesetz - § 129b StGB (..... StrÄndG)

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum siebenten Abschnitt des Besonderen Teils wird nach der Angabe „§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 129b StGB Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ eingefügt.
2. Nach § 129a wird folgender § 129b eingefügt:

„§ 129 b

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland

Die §§ 129 und 129 a gelten auch für Vereinigungen im Ausland.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (§ 129b StGB neu)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), ebenso § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), nur auf Vereinigungen anwendbar, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGH St 30, 328, 329 f.). Sind Mitglieder einer ausländischen kriminellen Vereinigung im Inland tätig, machen sie sich nur mit dieser Einschränkung nach § 129 strafbar; die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, soweit deren Tatbestand verwirklicht ist, bleibt unberührt. Eine Ausnahme von der einengenden Auslegung der §§ 129, 129 a StGB gibt § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes für den Bereich der Drogenkriminalität vor; diese Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich des §§ 129 auf Organisationen, insbesondere Drogenkartelle, die nicht oder nicht nur im Inland bestehen.

Zu einer Erweiterung der §§ 129, 129a StGB verpflichtet auch die Gemeinsame Maßnahme vom 21. September 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S. 1). Mit dieser Gemeinsamen Maßnahme wird die Empfehlung Nummer 17 des vom Europäischen Rat in Amsterdam im Juni 1997 gebilligten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt. Gemäß Artikel 4 Unterabsatz 1 der Gemeinsame Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“.

Aus Artikel 4 Unterabsatz 1 der Gemeinsame Maßnahmen folgt, dass die einengende Auslegung der §§ 129, 129 a (Einschränkung auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen, die wenigstens eine Teilorganisation im Inland haben) für das Gebiet der Europäischen Union nicht mehr in Betracht kommt. Zweck des neuen § 129 b ist es zunächst deshalb, den Anwendungsbereich der §§ 129, 129 a auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen auszudehnen, die nicht oder nicht nur im Inland, sondern ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehen.

Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 in New York und Washington ist deutlich geworden, welche Gefahr von außereuropäischen kriminellen und terroristischen Verei-

nigungen droht. Der Anwendungsbereich soll deshalb auf kriminelle und terroristische Vereinigungen weltweit erweitert werden.

Der Wortlaut der neuen Vorschrift erfasst auch den Fall, dass die kriminelle oder terroristische Organisation in einem ausländischen Staat gegründet oder dies versucht worden ist (vgl. § 129 Abs. 3, § 129 a Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 StGB).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da eine Vorlaufzeit nicht erforderlich erscheint, soll das Gesetz sobald wie möglich, nämlich am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten.